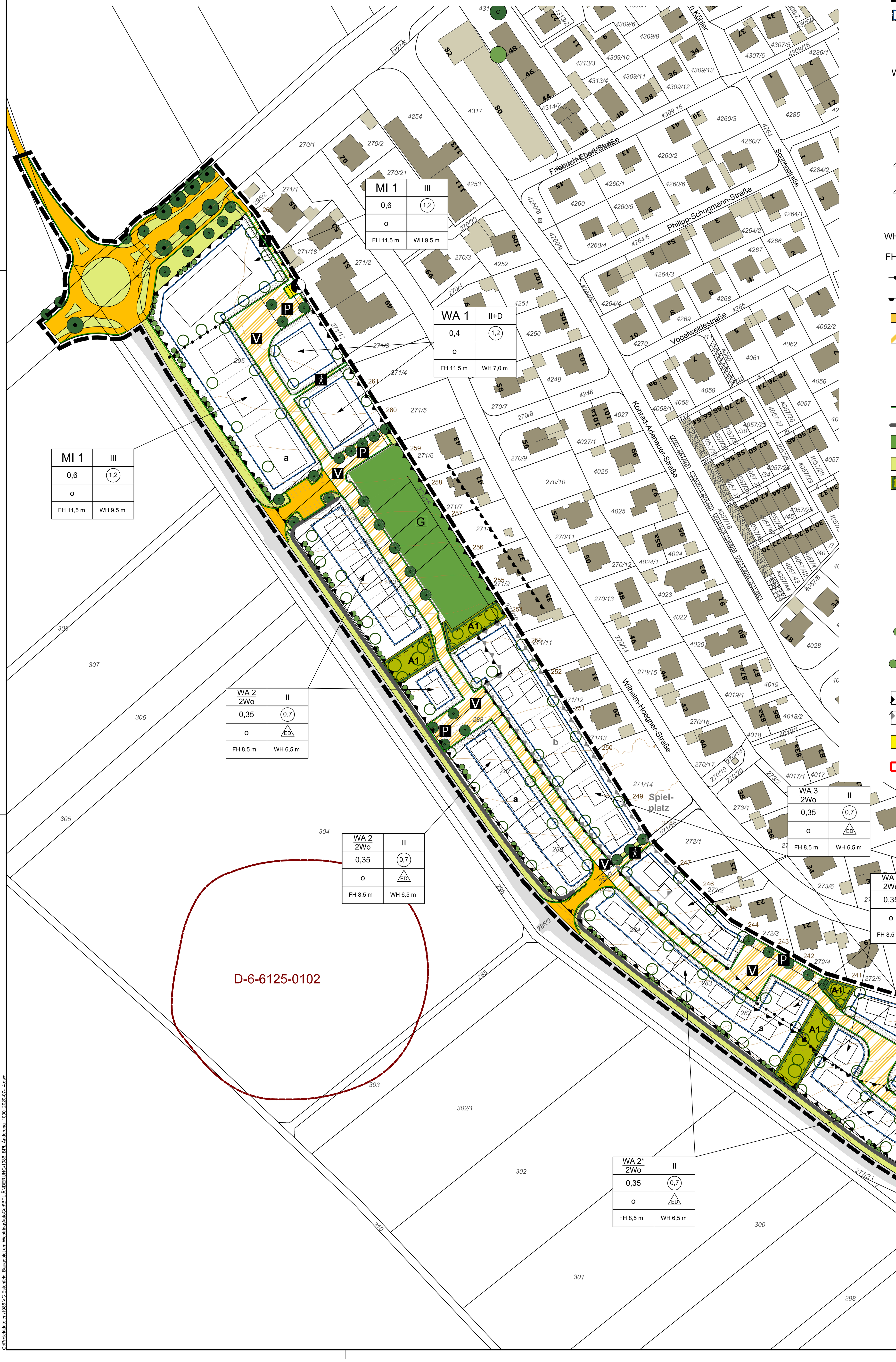

Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- MI — Mischgebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WA/WA* 2Wo — Allgemeines Wohngebiet je Wohngebäude 2 Wohneinheiten zulässig
- 0,35 — maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ
- (0,7) — maximal zulässige Geschossflächenzahl GFZ
- II — max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- o — offene Bauweise
- WH 6,30 m — maximal zulässige Wandhöhe in Meter
- FH 8,50 m — maximal zulässige Firsthöhe in Meter
- Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- V — verkehrsberuhigter Bereich
- Fußweg
- P — Parkplatz
- Straßenbegrenzungslinie
- Lärmschutzwand gem. Festsetzung Ziffer 11
- G — private Grünfläche Zweckbestimmung Gartenland
- öffentliche Grünfläche: Straßenbegleitgrün
- A1 — öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Gliederung und Einbindung des Baugebiets, Ausgleichsfläche
- Erhaltungsgebot: bestehende Bäume
- Pflanzgebote:
- Pflanzung von hochstämmigen Bäumen I. oder II. Wuchsordnung mit Standortbindung. Mindestqualität H, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, Bindung nach Arten bzw. Sorten gemäß Gehölzauswahlliste
- Pflanzung von hochstämmigen Bäumen II. oder III. Wuchsordnung ohne Standortbindung. Bindung nach Stückzahl: mindestens 2 Bäume pro 300 m² privater Grundstücksfläche. Pflanzqualität H, mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm (Obstbäume 7-8 cm), Bindung nach Arten bzw. Sorten gemäß Gehölzauswahlliste
- Pflanzung von 1-2reihigen Hecken entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft auf mind. 30% der gekennzeichneten Grenzlänge, Bindung nach Arten gemäß Gehölzauswahlliste
- Pflanzung von 1-2reihigen Hecken entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft auf mind. 50% der gekennzeichneten Grenzlänge, Bindung nach Arten gemäß Gehölzauswahlliste
- a / b — Umgrenzung der Flächen für die Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. Festsetzung Ziffer 11
- Versorgungsfläche: Fläche für Trafostation
- 1.1 — Umgrenzung und Nummer der Änderung

Zeichnerische Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- 2435 — bestehende Flurnummern
- 87a — bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- vorgeschlagene Bebauung
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- privater Erschließungsweg
- Bodendenkmäler (nachrichtliche Übernahme)
- 255 — Höhenlinien (in m)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO:
Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbautriebe und Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 i.V. m. Abs. 9 BauNVO werden gewerblich betriebene Funkanlagen, auch als Nebenanlagen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 4b BayBO, ausgeschlossen.

1.2 Mischgebiet MI:
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
Als sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind Produktionsbetriebe unzulässig.
Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Einzelhandel ist nur bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 150 m² zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Wandhöhe
Die maximale Wandhöhe (WH) ist in den Gebieten WA 1 und WA 3 das Maß zwischen dem natürlichen Gelände, gemessen in der Mitte der nordöstlichen Außenwand und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Die maximale Wandhöhe (WH) ist im Gebiet WA 5 das Maß zwischen dem natürlichen Gelände, gemessen in der Mitte der nordwestlichen Außenwand und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Die maximale Wandhöhe (WH) ist in den Gebieten MI 1, MI 2, WA 2/WA 2* und WA 4/WA 4* das Maß zwischen der Fahrbahn der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Eckgrundstücken ist die höherliegende Straßenseite als Bezugspunkt maßgeblich.
2.2 Firsthöhe
Die maximale Firsthöhe (FH) ist in den Gebieten WA 1 und WA 3 das Maß zwischen dem natürlichen Gelände, gemessen in der Mitte der nordöstlichen Außenwand und der oberen Kante des Firstes.
Die maximale Firsthöhe (FH) ist im Gebiet WA 5 das Maß zwischen dem natürlichen Gelände, gemessen in der Mitte der nordwestlichen Außenwand und der oberen Kante des Firstes.
Die maximale Firsthöhe (FH) ist in den Gebieten MI 1, MI 2, WA 2/WA 2* und WA 4/WA 4* das Maß zwischen der Fahrbahn der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche und der oberen Kante des Firstes. Bei Eckgrundstücken ist die höherliegende Straßenseite als Bezugspunkt maßgeblich.

3. Abstandsflächen
Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

4. Örtliche Bauvorschriften
4.1 Dachform, Dachneigung, Dachgauben und Dacheindeckung
Zulässig sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 - 45° sowie Satteldächer, Pultdächer außer versetzte Dachflächen, Zeltdächer und Walmdächer mit jeweils einer Dachneigung von maximal 22°.
Dachaufbauten sind nur ab einer Dachneigung größer / gleich 35° des Hauptdaches zulässig.
Dachaufbauten müssen sich in Gestaltung, Materialwahl und Farbe an das Hauptdach anpassen.
Dachaufbauten sind als Dachgauben mit folenden Einschränkungen zugelassen:
Die Länge der Dachgauben darf maximal die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen (Außenmaß). Die maximale Länge von Einzelgauben wird mit 4,00 m festgesetzt (Außenmaß).
Von der Giebelwand ist ein Abstand von mindestens 0,70 m einzuhalten.
der First der Giebelgauben oder der oberste Abschluss von Schleppgauben an das Hauptdach muss mind. 1,00 m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes liegen.
Dacheinschnitte müssen von der Giebelwand einen Abstand von 1,50 m und von der Trauf 0,80 m einhalten. Sie dürfen 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Dacheinschnitte und Dachterrassen sind bis maximal 25% der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses zulässig. Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nur im oberen Geschoss eines Gebäudes zulässig.
Zulässige Farben der Dacheindeckung sind rote, braune, anthrazitfarbene und graue Farbtöne.

4.2 Gestaltung baulicher Anlagen
Bei Fassaden und Dacheindeckungen sind glänzende Materialien, starke Kontraste und eine grelle Farbgebung unzulässig. Blechgaragen, provisorische Gebäude oder ähnliches sind unzulässig.
4.3 Anpassungsgebot
Zusammengebaute Doppelhaushälften sind einheitlich zu gestalten. Dies gilt für:
- Dachneigung
- Material, Form und Farbe der Dacheindeckung
- Gestaltung und Größe der Dachüberstände an Ortgang und Traufe
- Material, Oberfläche und Farbe der Außenwände sind aufeinander abzustimmen

Maßgebend für die Gestaltung ist das zuerst vorhandene Gebäude.
Doppelhäuser sind giebelständig zur gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten.
4.4 Stellplätze (1.1)
Es sind je Wohneinheit auf dem Grundstück zwei Stellplätze vorzusehen. Zwischen Garagen bzw. Carports und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mind. 3,0 m Länge vorhanden sein.

5. Nebenanlagen, Garagen und Carports
5.1 Nebengebäude sind zwischen der straßenseitigen Fassadenflucht und der Straße unzulässig. Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen sind nur mit einer Grundfläche von bis zu 6 m² zulässig. (1.2)
5.2 Bei Garagen und Carports sind Pultdächer bis max. 12° Dachneigung, begrünte Flachdächer sowie symmetrische Satteldächer in der Dachneigung des Hauptgebäudes zulässig.
5.3 Die Dacheindeckung von Garagen und Carports mit Satteldächern ist der Deckung des Hauptgebäudes anzupassen.
5.4 Garagen und Carports nach § 23 Abs. 5 BauNVO sind als Grenzbebauung auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht hinter der rückwärtigen Baugrenze und in ausgewiesenen privaten Grünflächen. (1.3)

6. Geländeveränderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) (1.4)
6.1 In den Gebieten WA 2* und WA 4* gilt:
Auf der Innenseite der Lärmschutzwand sind Auffüllungen bis zu 2,5 m über der nach der Erschließung des Baugebietes entstandenen Geländeoberkante zulässig. Diese Auffüllungen müssen mind. 1,50 m vor der an der Lärmschutzwand angrenzenden Grundstücksgrenze auf die nach der Erschließung des Baugebietes entstandenen Geländeoberkante treffen. Geländesprünge sind ausschließlich durch Böschungen auszugleichen. Stützmauern entlang der Grundstücksgrenze zur Lärmschutzwand sind nicht zugelassen.

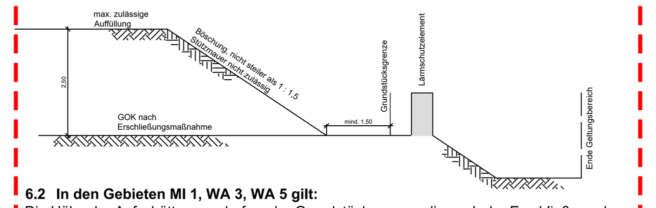

6.2 In den Gebieten MI 1, WA 3, WA 5 gilt:
Die Höhe der Aufschüttungen darf an der Grundstücksgrenze die nach der Erschließung des Baugebietes entstandenen Geländeoberkante um nicht mehr als 0,50 m überschreiten. Die Höhe der Abgrabungen darf an der Grundstücksgrenze die nach der Erschließung des Baugebietes entstandenen Geländeoberkante um nicht mehr als 1,00 m überschreiten.
6.3 In den Gebieten WA 2, WA 2*, WA 4, WA 4* gilt:
Die Höhe der Abgrabung/Aufschüttung darf an der Grundstücksgrenze die nach der Erschließung hergestellte Geländeoberkante um nicht mehr als 1,0 m überschreiten.
6.4 Zum Abfangen von Auffüllungen/Aufgrabungen sind Stützmauern aus Beton, Naturstein und Gabionen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Oberkante der Stützmauer muss geländegleich sein, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen (Ausnahme siehe 6.1).
6.5 Abgrabungen und Aufschüttungen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen innerhalb der vorgenannten Parametern zulässig. Böschungen sind mit einer Mindestneigung von 1:1,5 herzustellen.

7. Einfriedungen
7.1 Als Einfriedungen sind Laubgehölzhecken, Holzlattenzäune mit senkrechten Latten, Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune zulässig.
7.2 Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune als Einfriedung zum Straßenraum sind mit Laubgehölzhecken zu hinterpflanzen.
7.3 Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungszäunen beträgt 1,30 m über Gehweg- bzw. Fahrbahnoberkante oder dem tatsächlichen Gelände.
7.4 Einfriedungen sind ohne Sockel auszuführen, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.
7.5 Entlang der Lärmschutzwand sind Einfriedungen nur auf deren Innenseite zulässig.

8. Grünordnung
8.1 Private Grünflächen: Im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gartenland sind Geländeveränderungen sowie die Errichtung baulichen Anlagen wie Terrassen und Gartenhäuser nicht zulässig. Einfriedungen gemäß Ziffer 7 sind zulässig.
Für sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölzarten aus der Auswahlliste oder Obstbäume zu verwenden.
8.2 Lärmschutzeinrichtungen sind gemäß Pflanzgeboten zu hinterpflanzen sowie durch Klettergehölze zu begrünen.
8.3 Auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern (bis 5°) ist eine extensive Begrünung vorzunehmen.
8.4 Kfz-Stellplätze und deren Zufahrten sind (teil-)versickerungsfähig anzulegen.

Gehölzauswahl
Auswahlliste zu den Pflanzgeboten
1. Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn (S)
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn (S)
Betula pendula	- Birke
Fraxinus pennsylvanica	- Rot-Esche
Gingko biloba	- Fächerblattbaum (in Sorten)
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Quercus frainetto	- Ungarische Eiche
Sophora japonica	- Schnurbaum
Tilia cordata	- Winter-Linde (S, z.B. “Rancho”, “Greenspire”,...)
Tilia tomentosa “Brabant”	- Silber-Linde

2. Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):

Aesculus x carnea Briotii”	- Rotblühende Kastanie
Acer campestre	- Feld-Ahorn (S, z.B. “Elsrijk”)
Alnus spaethii	- Purpur-Erle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Celtis australis	- Zürgelbaum
Fraxinus angustifolia	- Schmalblättrige Esche (S; z.B. „Raywood“)
Gleditsia triacanthos	- Lederhülsenbaum (S, z.B. “Shademaster”)
Juglans regia	- Walnuss
Liquidambar styraciflua	- Amberbaum
Ostrya carpinifolia	- Hopfenbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche (S, z.B. “Plena”)
Pyrus calleryana “Chanticleer”	- Stadtbirne
Sorbus torminalis	- Elsbeere
Ulmus spec.	- Ulmenarten und sorten (z.B. „Lobel“)
Zelkova serrata	- Zelkovie

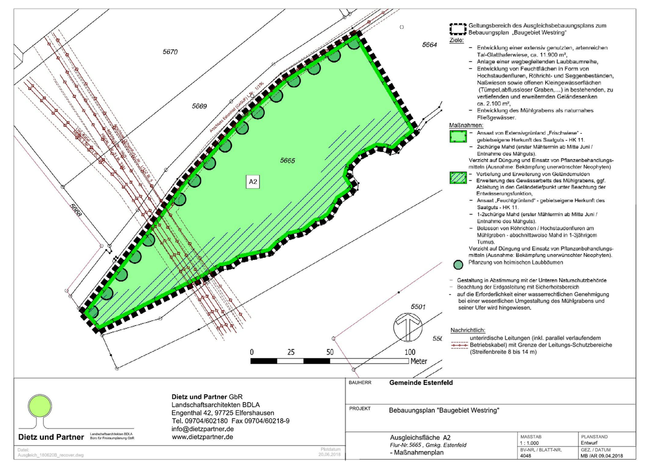

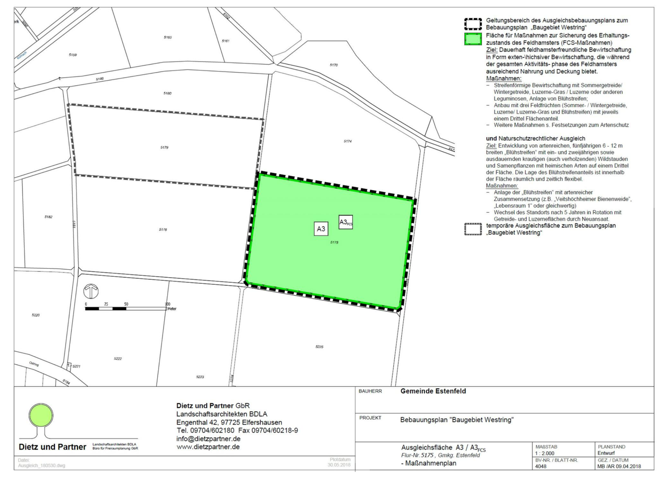

11. Immissionsschutz
11.1 Lärmschutzwand
Die festgesetzte Höhe der Lärmschutzwand beträgt 1 m in Bezug auf das natürliche Gelände im Abstand von 12 m auf der nordöstlichen Innenseite der Wand im Gebiet WA 2/WA 2 * bzw. der nördlichen Innenseite im Allgemeinen Wohngebiete WA 4/WA 4*. Anbauten an die Lärmschutzwand sind unzulässig.
11.2 Anordnung der Wohnfreibereiche
Im Mischgebiet MI 1 sind Wohnfreibereiche (Balkone, Terrassen) nur auf der Gebäudesüdostseite zulässig.
11.3 Bauliche Raumsituierung und baulicher Lärmschutz (1.5)
Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Bereiche, die mit dem Planzeichen "Umgrenzung der Flächen für die Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **a**" und "Umgrenzung der Flächen für die Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **b**“ festgesetzt sind für Schlafräume (z.B. Schlaf-, Gäste- und Kinderzimmer).
Zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen ist durch eine lärmschutzorientierte Grundrissplanung sicherzustellen, dass die notwendigen Lüftungsfenster von Aufenthalts- bzw. Schlafräumen auf der von der Schallquelle abgewandten Seite angeordnet werden oder mit einer kontrollierten schallgedämmten Lüftungseinrichtung ausgestattet werden.
Als schallabgewendete Seite gelten in den einzelnen Baugebieten die wie folgt orientierten Außenwände:

MI 1	Südosten
MI 2, WA 1, WA 2/WA 2* und WA 3	Nordosten
WA 4/WA 4* und WA 5	Norden bzw. Nordwesten

Im Mischgebiet MI 1 und MI 2 wird für Aufenthaltsräume an der Nordwest- und Südwestfassade ein resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile von 40 dB in Aufenthaltsräumen von Wohnungen bzw. 35 dB in Büroräumen erforderlich.

12. Denkmalschutz
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4/WA 4* und WA 5 sowie der östlichen Grundstücke des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 sind ist eine Bebauung und Erschließung erst nach einer Ausgrabung des Bodendenkmals zulässig.

TEXTLICHE HINWEISE

1. Bodenfunde (Art. 7 - 9 DSchG)
Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
Gem. § 8 Bayer. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern unverzüglich dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, zu melden. Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Des Weiteren soll vor Beginn der Aushubarbeiten das Landesamt verständigt werden.

2. Leitungen
Zwischen den geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5m einzuhalten (vgl. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen"). Des weiteren wird auf die DVGW Arbeitsblätter G 462 und W 403 sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hingewiesen.

3. Aufschüttungen und Abgrabungen
Der während der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist zu sichern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird hingewiesen. Bei Auffüllungen sind die Vorsorgewerte der BBodSchV zu beachten.

4. Umgang mit Niederschlagswasser
Zum Umgang mit Niederschlagswasser wird auf DWA-M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", A 138, A 117 hingewiesen.

5. Altablagerungen
Sollten Altablagerungen angetroffen werden, so sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

6. Landwirtschaft
Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Bewirtschaftung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, in Ausnahmen auch zu unüblichen Zeiten, zu erwarten sind.

7. Hinweis zum Artenschutz
Werden Fensterflächen vorgesehen, die das Vogelschlagrisiko signifikant erhöhen (z.B. bei größeren Fensterflächen, in denen sich Vegetation spiegelt) sind Gegenmaßnahmen wie z.B. Gardinen, Vorhänge, (nur für Vögel sichtbare) in die Fenster integrierte Silhouetten oder Markierungen zu ergreifen.

8. Freiflächengestaltungsplan
Zu den jeweiligen Bauanträgen soll ein Freiflächengestaltungsplan erstellt werden. In diesem sind darzustellen: die vorgesehenen Baumpflanzungen mit Nachweis der festgesetzten Pflanzgebote (Stückzahl, Qualität, Art / Sorte), Art der Vegetations- und Belagsflächen, Einfriedungen.

9. Baufeldbeschränkung
Das Baufeld wird auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche beschränkt.
Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden nur innerhalb des Geltungsbereiches angelegt. Es ist sicherzustellen, dass das Baufeld nicht aktuell von Feldhamstern oder Feldvögeln besiedelt ist.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Estenfeld hat in der Sitzung vom .... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Baugebiet Westring" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am .... durch öffentlichen Aushang.

Estenfeld, den ....
(R. Schraud, 1. Bürgermeisterin)

Der Planentwurf vom .... in der Fassung vom .... mit Begründung hat vom .... bis einschließlich .... öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die von dem Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .... beteiligt.

Estenfeld, den ....
(R. Schraud, 1. Bürgermeisterin)

Die Gemeinde Estenfeld hat mit Beschluss vom .... die 1. Änderung des Bebauungsplanes vom ...., in der Fassung vom ...., gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Estenfeld, den ....
(R. Schraud, 1. Bürgermeisterin)

Der Satzungsbeschlusses wurde am .... ortsüblich bekanntgemacht.
Damit tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Estenfeld, den ....
(R. Schraud, 1. Bürgermeisterin)

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes "Baugebiet Westring" in Estenfeld ersetzt im Planteil vollständig den aktuell gültigen Bebauungsplan "Baugebiet Westring", aufgestellt durch Wegner Stadtplanung, Veitshöchheim (rechtskräftig 06.11.2018).
Dieser Plan verliert hiermit seine Gültigkeit.

Gemeinde Estenfeld
Landkreis Würzburg

1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN
WA/MI "Baugebiet Westring"

im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB

Maßstab 1 : 1.000

Vorhabenträger: Gemeinde Estenfeld
Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld
Telefon: 09305/888-0, Telefax: 09305/888-88
www.estenfeld.net // post@vgem-estenfeld.bayern.de

Planung: ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG,
Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg,
Tel.: 0931/25048-0, Fax: -29
www.ib-arz.de // e-Mail: info@ib-arz.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Tobias Schneider
Tel.: 0931/25048-0
e-Mail: info@ib-arz.de

Stand: 06.02.2020
geändert: 11.02.2020
14.07.2020

ARZ INGENIEURE
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Projektnr. 1986